

Haftpflichtversicherung für Unternehmungen des Baugewerbes (Haupt- und Nebengewerbe) Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2017 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

1. Tätigkeit als Generalunternehmer oder Totalunternehmer

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Totalunternehmer. Der Versicherungsnehmer gilt als

- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird;
- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung (inkl. Bauleitung) eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.

Bei Schäden an Bauten, die der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer erstellt, besteht nur insoweit Versicherungsschutz, als diese Schäden durch eigene Arbeitsleistungen als Bauunternehmer an einem nicht durch ihn erstellten oder sonstwie bearbeiteten Bauteil verursacht worden sind.

Wird mit den Arbeiten auf eigene Rechnung begonnen und der General- oder Totalunternehmervertrag erst während der Bauzeit abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Absatz, sofern der Schaden vor Abschluss des General- oder Totalunternehmervertrags verursacht wurde.

2. Arbeitsgemeinschaften

Nicht versichert ist in Ergänzung von Art. A3 AVB die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Arbeitsgemeinschaft den Versicherungsvertrag selbst abschliesst. In diesem Fall gilt Folgendes:

a) Gegenstand der Versicherung

Art. A3.1 AVB wird wie folgt ersetzt:

Versichert sind auch Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus Personen- und Sachschäden, die ihnen von einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. dessen Arbeitnehmern und Hilfspersonen zugefügt werden.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen eines geschädigten Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Arbeitsgemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher das geschädigte Mitglied im Innenverhältnis der Arbeitsgemeinschaft zu tragen hat.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A3 AVB Ansprüche

- der Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber einem ihrer Mitglieder;
- aus Schäden an Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten, welche von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in diese eingebracht bzw. für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.

b) Zeitlicher Geltungsbereich

Art. A5 AVB wird wie folgt ergänzt:

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden,

- welche während der Vertragsdauer verursacht werden,
- die anlässlich der Ausführung von Garantiearbeiten nach Vertragsende verursacht werden und innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

c) Leistungen der Gesellschaft

Art. C2.2 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer (inkl. der Nachrisikoversicherung gemäss lit. b) hiervor) eintreten, höchstens einmal vergütet.

d) Vertragsdauer

Art. E1.2 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem der Gegenstand des von der Arbeitsgemeinschaft

abgeschlossenen Werkvertrages abgeliefert worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

3. Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen

Bei Ansprüchen eines in der Schweiz konzessionierten Fernmeldedienstunternehmens und dessen Tochtergesellschaften auf Grund eines zwischen diesen Unternehmen und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages verzichtet die Gesellschaft in Bezug auf Schäden an unterirdischen Fernmeldeleitungen auf die Geltendmachung der Deckungseinschränkungen gemäss Ziff. 8 c) hiernach, sofern das Fernmeldedienstunternehmen dies im Werkvertrag ausdrücklich fordert.

4. Berufstypische Haftungsübernahmen

Der Ausschluss gemäss Art. A3.4 AVB gilt nicht für die durch Übernahme der berufstypischen

- SIA-Normen bzw. -ordnung vereinbarte Haftung;
- FIDIC-Bestimmungen vereinbarte Haftung im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Ausland.

5. Vermögensschäden als Folge einer Beschädigung oder Zerstörung noch nicht abgelieferter Werke

Zerstört oder beschädigt ein Versicherter das Werk eines anderen Unternehmers, bevor dieses abgeliefert wurde, und muss dieser Unternehmer die Zerstörung oder Beschädigung beseitigen (Vermögensschäden), gilt:

- a) Versichert sind auch Ansprüche gegen einen Versicherten auf Ersatz des entsprechenden Vermögensschadens.
Solche Vermögensschäden sind den Sachschäden gleichgestellt.
- b) Die Gesellschaft erbringt unter Vorbehalt von lit. c) hiernach auf Wunsch des Versicherungsnehmers ihre Leistungen auch dann, wenn die Ansprüche mangels Widerrechtlichkeit nicht durchsetzbar sind (Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht).
- c) Bei Bestehen einer anderen Versicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

6. Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

- a) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Art. A3.15 AVB, jedoch im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police, auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis

verursacht werden. Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines Personenschadens noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind.

Ist der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer (Ziff. 1 Abs. 1 hiervor) tätig, so bleibt die Versicherung auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die er auch als am Bau beteiligter Unternehmer haftet.

- b) Nicht versichert sind:
 - Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. B2 AVB;
 - Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
 - Ansprüche wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.).

7. Schäden an bereits abgenommenen Bauetappen

In teilweiser Abänderung von Art. A3.13 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Sachen, die der Versicherte selbst hergestellt, erstellt, geliefert oder bearbeitet hat, wenn diese Sachen in einer vorangegangenen Bauetappe bereits als frei von Schäden und Mängeln vom Besteller abgenommen worden sind.

8. Einschränkungen des Deckungsumfanges

- a) Art. A3.8 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbebewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten (einschliesslich Bauführung) ganz oder teilweise selbst aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit diese Arbeiten unter den in der Police umschriebenen Tätigkeitsbereich fallen und der Schaden durch diese Arbeiten schuldhaft verursacht wird.

- b) Art. A3.10 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z. B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

- c) Art. A3.11 und A3.12 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken)

übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;

- Schäden, die an Sachen entstanden sind infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges). Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden. Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 des vorstehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.